

Staatliche Beihilfen – EuGH trifft Grundsatzurteil zur Prüfungskompetenz und zu den Pflichten der Gerichte der Mitgliedstaaten

Urteil des EuGH vom 21.11.2013 - Rechtssache C-284/12

Der EuGH hat die Vorlagefragen des OLG Koblenz in einem Rechtsstreit der Deutschen Lufthansa AG gegen die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH u. a. wie folgt beantwortet:

„Wenn die Kommission in Anwendung von Art. 108 Abs. 3 AEUV das ... förmliche Prüfverfahren hinsichtlich einer in der Durchführung begriffenen nicht angemeldeten Maßnahme eröffnet hat, ist ein mit einem Antrag auf Unterlassung der Durchführung dieser Maßnahme und auf Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen befasstes nationales Gericht verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen.

Zu diesem Zweck kann das nationale Gericht beschließen, die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme auszusetzen und die Rückforderung der bereits gezahlten Beträge anzuordnen. Es kann auch beschließen, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, um ... die praktische Wirksamkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, zu wahren. ...“

Bisher wurden die Beschlüsse der Kommission, wegen bestimmter staatlicher Maßnahmen das beihilfenrechtliche Hauptprüfungsverfahren zu eröffnen, von allen Beteiligten zu wenig beachtet, weil die Kommission dort von der „vorläufigen Einstufung als Beihilfe“ spricht.

Diese Haltung ist jetzt obsolet.

Nach Ansicht des EuGH bedeutet der Umstand, dass die in der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens vorgenommenen Bewertungen einer Maßnahme als staatliche Beihilfe vorläufig ist nicht, dass eine solche Entscheidung keine Rechtswirkungen hat. Begründet wird dies im Wesentlichen mit der Effektivität des Durchführungsverbotens nach Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV.

Damit hat sich das Problem des Nachweises zum Vorliegen des Beihilfentatbestandes für klagende Konkurrenten quasi erledigt. Eine eigene Prüfungskompetenz der nationalen Gerichte besteht nur noch dann, wenn die Kommission das förmliche Prüfverfahren noch nicht eröffnet hat.

Rechtsanwältin Schurgers: *„Bereits der Eröffnungsbeschluss entfaltet belastende Rechtswirkungen für alle Beteiligten. Die*



***Maßnahme wird ausgesetzt.** Beihilfen dürfen fortan weder gewährt noch empfangen werden. Unternehmen müssen Rückstellungen*

*bilden. Im Fall von Klagen kann es auch zur **Rückzahlung bereits erhaltener staatlicher Mittel auf ein Sperrkonto** kommen. Bei weiterer Verwendung der Beihilfen setzen sich die Beteiligten dem Verdacht einer Straftat (etwa der **Veruntreuung öffentlicher Mittel zu Lasten eines Landes- oder Gemeindehaushalts** oder **des zweckwidrigen Gebrauchs öffentlicher Mittel**) aus und riskieren damit sogar den Wegfall ihrer öffentlichen Pensionen.“*

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.